

Reglement über die FELD- und WALDWEGE

Artikel 1

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege gelten die Vorschriften gegenwärtigen Reglementes für sämtliche Feld- und Wald-wege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt. Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt.

Ausgeschlossen sind private Erschliessungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, dem Forstregim unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem oben erwähnten grossherzoglichen Reglement vom 06.01.1995.

Die Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz „Wege“ genannt.

Artikel 2

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

Das Beschneiden der Hecken auf eine Maximalhöhe von 2 Meter muss zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen. Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäss von Seiten der Ge-meinde aufgefordert worden war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebe-nen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche freiwachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindest-abstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von der Weggrenze angepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglementes, die äusserste Kante des Weges, einschliesslich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegnetz gehörige Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.

Artikel 3

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Stacheldraht längs der offiziell ausgeschilderten Radwege ist verboten.

Die Eingangspforten der Viehpferche sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Artikel 4

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt den jeweiligen Benutzern.

Artikel 5

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Artikel 6

Bei sämtlichen Bestellungs- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Artikel 7

Das Auspflügen der Wege, das Herausreissen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre sowie jede andere böswillige Beschädigung der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Artikel 8

Es ist verboten, Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestellungs- beziehungs-

weise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.

Artikel 9

Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei grosser Hitze kann der Verkehr sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen, in dringenden Fällen, insbesondere wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen durch den Schöfferrat untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 10

Ungeachtet der Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Wege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwegen oder Traktoren jedes Mal beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Rücker oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege resp. der Lagerplätze festzustellen. Hierbei kann die Gemeindeverwaltung, mittels einer schriftlichen Vereinbarung den Benutzer dazu verpflichten, für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen.

Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern eine Kautionssumme bis maximal 2.500 Euro auferlegt.

Artikel 11

Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Grösse und zeitliche Dauer.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben da-rauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglementes eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Artikel 12

Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten. Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.

Artikel 13

Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung, zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hin-gewiesen wurde.

Artikel 14

Bei Rücke- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unter-nehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

Artikel 15

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes werden in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Ver-fügungen.

Artikel 16

Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement betr. die Flurwege der Gemeinde Weiswampach vom 19. Juli 1960.

(Genehmigt vom Gemeinderat am 04.03.2005 Reg. Nr. 11/2005 und positiv begutachtet vom Innenministerium am 29.03.2005 Re. 317/05/CR, CLJ/TK)